



Internationale Anwaltskanzlei

**A D L E R**

seit 2007

---

## Interview mit Mag. Vlatka Adler, odvetnica

Das Thema dieses Artikels ist:

### „Nachlassverfahren, wenn ein Kroat in Österreich stirbt“



Das Thema dieses Artikels ist die **internationale Zuständigkeit für die Entscheidungen in Erbsachen** im Fall, wenn ein Kroat in Österreich stirbt.

Auf die Rechtsnachfolge von Personen, die am **17. August 2015 oder danach** in den Mitgliedsstaaten verstorben sind, findet die **Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (EUErbVO)** Anwendung:

*„Die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (EUErbVO) über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“.*

#### Wie ist die Regelung in der EUErbVO in Bezug auf die allgemeine Zuständigkeit?

Die EUErbVO regelt, dass für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedsstaates zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

#### Was wenn nun ein Kroat in Österreich stirbt?

Nach der allgemeinen Zuständigkeit wäre für die Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass das Gericht des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Mit anderen Worten, wenn dieser verstorbene Kroat im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte, dann sollte das österreichische Gericht für das gesamte Nachlass bzw. Nachlassverfahren zuständig sein.



Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER

Vlatka ADLER, \*Rechtsanwältin / odvetnica

1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; [www.adler-anwalt.com](http://www.adler-anwalt.com)



Internationale Anwaltskanzlei

**A D L E R**

seit 2007

Was manchmal in der Praxis die Schwierigkeiten machen kann ist die Frage, was genau bedeutet „*seinen gewöhnlichen Aufenthalt*“.

„Gewöhnlicher Aufenthalt“ sollte eine Gesamtbewertung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor und zum Zeitpunkt seines Todes sein, wobei alle relevanten Bedingungen und Gründe berücksichtigt werden müssen. Letztendlich sollte sich eine enge und dauerhafte Verbindung zu einem bestimmten Staat erkennen lassen.

Also, für einen Kroaten, der schon seit Jahren in Österreich lebt und hier seine Arbeit hat oder in Pension ist, hier seine Wohnung hat und die Familie, seinen Arzt und sein Bankkonto, und in Österreich auch Steuer zahlt, sollte es nicht schwer sein festzustellen, dass für sein Nachlassverfahren das österreichische Gericht zuständig ist.



### **Was ist, wenn der Erblasser in mehreren Staaten „gelebt“ hat?**

Was ist wenn dieser Kroate auch in Kroatien ein Haus hatte und immer wieder hin und her gefahren ist? Wenn in Kroatien nicht nur ein Haus, sondern auch Freunde und ein Bankkonto. vielleicht auch Familienangehörige, mit denen man üblicherweise zusammenlebt.

Eine eindeutige Antwort auf diese Frage ist schwer zu geben.

Es wird gesagt, dass die soziale Integration eine der zentralen Voraussetzungen für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes ist.

Dabei ist nicht egal, welche Familienmitglieder in welchem Land mit dem Erblasser gelebt haben. Mit anderen Worten, es ist nicht egal ob in Kroatien auch seine noch lebende Frau lebt oder nur eine erwachsene Tochter, die dort verheiratet ist.

Es wird auch in Betracht genommen, wo die feste Anschrift des Erblassers über einen längeren Zeit war.

Es ist auch wichtig anzuschauen, wo hat der Erblasser die medizinische Versorgung benutzt und wo war der Arzt, den der Erblasser regelmäßig konsultiert hat.



**Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER**

Vlatka ADLER, \*Rechtsanwältin / odvjetnica

**1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253**

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; [www.adler-anwalt.com](http://www.adler-anwalt.com)



Internationale Anwaltskanzlei

**A D L E R**

seit 2007

Es ist auch nicht zu unterschätzen, in welchem Land hat der Erblasser Steuern bezahlt, da die Steuergesetze oft von genau diesem „gewöhnlichen Aufenthalt“ ausgehen.

Dazu spielt auch der Wunsch des Erblassers eine Rolle, in dem bestimmten Land beerdigt zu werden, weil ein solcher Wunsch ein Indiz für die soziale Bindung zu einem Staat erweisen kann.

Solche Situationen können in der Praxis schon zu größeren Unklarheiten führen, die dann in der Praxis auch gelöst werden müssen.

### **Was wenn es sich ein Teil der Erbmasse bzw. die Immobilien in Kroatien befinden?**



Nach der allgemeinen Zuständigkeit wäre für die Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass das Gericht des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Wenn wir feststellen können, dass dieser bestimmte Kroatianer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte, dann sollten auch diese Immobilien aus Kroatien seitens des österreichischen Gericht im Nachlassverfahren mitgenommen werden.

Da aber im österreichischen Beschluss über die Einantwortung die Immobilien nicht aufgelistet sind, stellt sich die Frage: *Wie kommt man ins kroatische Grundbuch?*

Das passiert laut Kapitel VI der EU ErbVO durch ein **Europäisches Nachlasszeugnis**.

Laut Artikel 69 der EU ErbVO Zeugnis entfaltet das seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Außerdem Zeugnis stellt das ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedsstaates dar.



**Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER**

Vlatka ADLER, \*Rechtsanwältin / odvjetnica

**1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253**

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; [www.adler-anwalt.com](http://www.adler-anwalt.com)



Internationale Anwaltskanzlei

**A D L E R**

seit 2007

---

## **Worauf muss man bei Immobilien in Kroatien doch extra aufpassen?**

Es gibt auch hier einige Punkte, über die man öfters sozusagen „stolpert“.

In Kroatien gibt es ein bestimmtes „generelles Wissen“, wie die Immobilien in gerichtlichen Entscheidungen und in Verträgen beschrieben werden müssen; dieses wurde durch die langjährige Rechtsprechung entwickelt, die meisten Rechtsanwälte sich damit sehr gut vertraut.



Diese Beschreibung von Immobilien ist anders, wenn es um einen Wald oder eine Wiese geht, und dann wiederum etwas anders, wenn es um ein Haus geht, und dann wiederum etwas anders, wenn es um eine Wohnung geht, die sich in einem parifizierten Haus befindet, im Vergleich zu einer Wohnung, die sich in einem nicht parifiziertem Haus befindet.

In der Praxis passiert es manchmal, dass letztendlich die Beschreibung der Immobilie in einem österreichischen Europäischen Nachlasszeugnis nicht dieser Rechtsprechung, die in Kroatien besteht, entspricht.

Da in Kroatien die Grundbuchabteilungen auf diese spezifischen Erwartungen, wie eine Immobilie beschrieben werden soll, sehr achten, muss man das kennen und befolgen!

Wenn diese Beschreibung der Immobilien nicht so gemacht wird, wie das vom Grundbuch erwartet wird, kann die Eintragung ins Grundbuch abgelehnt werden. Und es kann wirklich um Kleinigkeiten gehen.

Dann ist dieses Europäische Nachlasszeugnis auf Antrag so zu ändern, wie das dem kroatische Recht und der kroatischen Rechtsprechung entspricht.

Mag. Vlatka Adler

### **Danke für das Gespräch!**

Danke Ihnen! Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

### **Newsletter, 12/2020**



**Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER**

Vlatka ADLER, \*Rechtsanwältin / odvjetnica

**1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253**

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; [www.adler-anwalt.com](http://www.adler-anwalt.com)